

Finanz- und Wirtschaftsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Dezember 2020

§ 1

Grundsätze der Finanzwirtschaft des NFV

- (1) Die Finanzwirtschaft des NFV ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen.
- (3) Der Haushaltsplan gliedert sich in einen ordentlichen Haushaltsplan und einen außerordentlichen Haushaltsplan.
- (4) Der außerordentliche Haushaltsplan umfasst
auf der Ertragsseite:
 - a) Erträge aus der Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz,
 - b) Zinserträge aus a),
 - c) sonstige zweckgebundene Erträge

auf der Aufwandsseite:

Aufwendungen nach dem Niedersächsischen Sportförderungsgesetz und der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportVO) sowie sonstige zweckgebundene Aufwendungen.

- (5) Der ordentliche Haushaltsplan umfasst die nicht unter Abs. 4 fallenden Erträge und Aufwendungen.

§ 3

Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

- (1) Die Erträge und Aufwendungen im ordentlichen und im außerordentlichen Haushaltsplan sind nur insoweit gegenseitig deckungsfähig, als Zuführungen vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt zulässig sind; innerhalb der beiden Haushalte besteht Deckungsfähigkeit.
- (2) Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Verbandstag bzw. Vorstandsvorstand genehmigte Haushalt in den Aufwandsansätzen insgesamt um mehr als 10 % überschritten wird. In diesem Fall ist der Vorstand gehalten, auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen, einen Nachtragshaushalt zu beschließen.

Die Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Aufwendungen durch Mehrerträge oder Aufwandsreduzierung per Saldo ausgeglichen werden können.

§ 4

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

- (1) In der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
- (2) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ist im ersten Halbjahr des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 5

Der Vizepräsident Finanzen

- (1) Der Vizepräsident Finanzen ist in Abstimmung mit dem Direktor für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Finanzangelegenheiten verantwortlich.
- (2) Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - b) die Überwachung des Haushaltsplanes,
 - c) die Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
 - d) die Sicherung der Erträge,
 - e) die Überprüfung der Aufwendungen,
 - f) die Aufsicht über die Schatzmeister der Bezirke und Kreise.

§ 6

Die Revisionsstelle

- (1) Die Revisionsstelle wird nur auf Verbandsebene gebildet. Aufgabe, Zusammensetzung, Wahl und Amtszeitdauer richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Verbandssatzung.
- (2) Für die Durchführung ihrer Aufgaben sind der Revisionsstelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (3) Das Ergebnis ihrer Beratung legt die Revisionsstelle den für die Entscheidung zuständigen Organen vor. Insbesondere ist der Rechnungsprüfbericht im Rahmen des Verbandstages durch den Sprecher bekannt zu geben.

§ 7

Rechnungsprüfer der Bezirke und Kreise

- (1) Auf den Bezirks- und Kreistagen sind je drei Rechnungsprüfer zu wählen, die in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge hinreichend sachkundig sein müssen. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden. Rechnungsprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen mindestens einmal jährlich Rechnungsprüfungen durchführen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Bezirkstag und Bezirksbeirat bzw. dem Kreistag und dem Kreisvorstand schriftlich zu berichten. Die Prüfer sind berechtigt, außer der rechnerischen Prüfung auch formelle und andere Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.

§ 8

Rechnungslegung Verband, Bezirke und Kreise

- (1) Die Rechnungslegung des Verbandes berücksichtigt den vollständigen Zahlungsverkehr und das Belegwesen. Die Bezirke und Kreise führen Kassen; diese sind Verbandsvermögen.
- (2) Die Verantwortung für die Rechnungslegung liegt beim jeweiligen Schatzmeister, auf Verbandsebene beim Vizepräsident Finanzen.
- (3) Die Aufsicht über die Schatzmeister der Kreise führen die Schatzmeister der zuständigen Bezirke. § 5 Abs. 2f bleibt unberührt.
- (4) Die Vorschriften über die Einrichtung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Belegwesens des Verbandes gelten sinngemäß für die Rechnungslegung der Bezirke und Kreise.

§ 9

Einrichtung und Geschäftsgang der Verbandskasse

- (1) Die Verbandskasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann, insbesondere, dass die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sicher aufbewahrt werden.
- (2) Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr sowie Zahlungsanweisungen regelt das Präsidium, wobei sicherzustellen ist, dass jede Verfügung die Unterschrift von mindestens 2 der autorisierten Personen trägt.

§ 10

Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte

- (1) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit unbar abzuwickeln.
- (2) Über jeden Ertrag und jede Aufwendung ist ein prüfungsfähiger Beleg zu fertigen.
- (3) Jeder Aufwandsbeleg muss vom zuständigen Ausschussvorsitzenden bzw. Veranstaltungsleiter oder zuständigen Referatsleiter auf seine sachliche Richtigkeit und vom Schatzmeister bzw. einem autorisierten Mitarbeiter der NFV-Buchhaltung auf seine rechnerische Richtigkeit geprüft und abgezeichnet werden. Alle Aufwandsbelege sind mit dem Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ mit Datum und Unterschrift von mindestens einer dazu vom Präsidium autorisierten Person gegenzuzeichnen.

- (4) Die Einrichtung der Buchführung bestimmt das Präsidium. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
- (5) Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für Bilanzen, Jahresabschlüsse, Kontoblätter, Inventarverzeichnisse, Journale, Summen-/Saldenlisten sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.

Die Aufbewahrungsfrist für buchungsbegründende Unterlagen (Ein- und Ausgangsrechnungen, Quittungen, Reisekostenabrechnungen etc.) beträgt ebenfalls zehn Jahre.

Diese Fristen beginnen mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung im Buche erfolgt, das Inventar aufgestellt, der Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt, der Buchungsbeleg entstanden ist.

§ 11

Finanzaufsicht

- (1) Die Finanzaufsicht obliegt dem Präsidenten. Er soll sich laufend über den Stand der Finanzverwaltung (Vermögen, Einhaltung des Haushaltsplanes) unterrichten.
- (2) Der Präsident wird bei der Durchführung der Finanzaufsicht durch den Vizepräsidenten Finanzen und die Revisionsstelle unterstützt.

§ 12

Einnahmen des Verbandes

- (1) Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern. Darüber hinaus erzielt der Verband sonstige Erträge.
- (2) Beiträge:
 - a) Aufnahmebeitrag:
Bei Aufnahme in den Verband ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten.
 - b) Mannschaftsbeiträge:
Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft erhebt der Verband einen jährlichen Mannschaftsbeitrag.
Über die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.

(3) Gebühren:

- a) Rechtsbehelfsgebühren,
- b) Gebühren für Dienstleistungen des Verbandes

Die Gebühren zu a) stehen dem Verband bzw. dem jeweils zuständigen Bezirk oder Kreis zu; die Gebühren zu b) dem Verband.

Über die vorstehenden Gebühren beschließt der Verbandsvorstand.

(4) Sonstige Erträge:

Sonstige Erträge sind u. a.:

- a) Erträge aus Auswahlspielen, die dem jeweiligen Veranstalter verbleiben;
- b) Erträge nach den Kosten- und Strafbestimmungen der Satzung und der Ordnungen, die dem Verband bzw. dem jeweils zuständigen Bezirk oder Kreis verbleiben;
- c) Finanzhilfen, Zuschüsse und Spenden von dritter Seite, die dem jeweiligen Empfänger verbleiben.

§ 13

Abrechnung der Spiele

(1) Die Erträge aus den Punktspielen verbleiben dem Platzverein.

(2) Bei Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pokalspielen (Pflichtspielen) wird der Nettoertrag zwischen den beteiligten Vereinen geteilt. Die beteiligten Vereine haben auch ein eventuelles Defizit zu gleichen Teilen zu tragen. Zur Feststellung des Nettoertrages sind von dem Bruttoertrag abzuziehen:

- a) Umsatzsteuer (wenn zahlbar),
- b) 15 Prozent, mindestens jedoch 25,- Euro für Platzentschädigung und Verwaltungskosten,
- c) Entschädigung des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten nach den geltenden Sätzen,
- d) Reisekosten, je Fahrkilometer 0,75 Euro.

Durch die Ausschreibung der zuständigen Spielinstanz kann eine abweichende Regelung des Abrechnungsverfahrens festgelegt werden.

(3) Wenn zu einem Spiel die Gegner ordnungsgemäß angetreten sind, das Spiel aber durch ein Naturereignis oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht ausgetragen wird, so trägt der Platzverein die Schiedsrichterauslagen gemäß § 9 Abs. 3 Schiedsrichterordnung. In dem Fall der Neuansetzung sind die Fahrtkosten der reisenden Mannschaft von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

Wenn zu einem Spiel eine Mannschaft nicht angetreten ist, so sind dem gegnerischen Verein die notwendigen Schiedsrichterkosten (Heimmannschaft) oder Reisekosten (Gastmannschaft) gemäß Abs. 2c und d zu erstatten.

- (4) Findet bei einer Platzsperre das Spiel auf dem Platz des Gegners statt, so sind die Kassengeschäfte unter Mitwirkung beider Vereine abzuwickeln. Der Nettoertrag sowie ein eventuelles Defizit werden dann zwischen Platz stellendem und anreisendem Verein im Verhältnis 1:3 geteilt.
- (5) Die Abrechnung der im Verbandsgebiet ausgetragenen Auswahlspiele wird von den mit der Ausrichtung beauftragten Stellen gemäß den getroffenen Vereinbarungen unmittelbar mit dem NFV vorgenommen. Der verbleibende Nettoertrag mit der Belegabrechnung muss spätestens acht Tage nach Austragung des Spieles bei der Verbandskasse eingehen.

§ 14

Aufwendungen des Verbandes

Aufwendungen des Verbandes sind insbesondere:

- a) Beiträge an andere Sportorganisationen,
- b) Versicherungsprämien,
- c) Mieten, Pachten und ähnliche Leistungen,
- d) Aufwendungen für Sitzungen, Tagungen und Arbeitsaufträge,
- e) Inventarbeschaffungen,
- f) Aufwendungen für technische Sportförderung,
- g) Lehrgänge, Schulungskurse,
- h) Personalaufwendungen,
- i) Verwaltungsaufwendungen und allgemeine Geschäftsaufwendungen,
- j) öffentliche Abgaben,
- k) Liegenschafts- und Bauunterhaltungsaufwendungen.

§ 15

Erstattung von Auslagen

- (1) Den Mitgliedern der Organe, Ausschüsse und anderen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet, deren Höhe der Verbandsvorstand im Anhang 1 in den Ziffern 1, 2 und 4 festsetzt. Dies gilt entsprechend für Zeugen und Parteien im Sportgerichtsverfahren.
- (2) Bei Reisen mit der Bahn AG werden die Fahrtkosten der 2. Wagenklasse erstattet. Die Benutzung eigener Kraftwagen ist zugelassen, wenn dadurch eine Verbilligung an Kosten gegenüber der Bahn AG oder aber eine Zeitersparnis erreicht wird. Es werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet.
- (3) Der Auslagenerstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Sitzung oder der Tagung schriftlich beantragt wird.
- (4) Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Maximalhöhe der Verbandsvorstand beschließt.

§ 16

Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

Anhang 1

der Finanz- und Wirtschaftsordnung

Reisekosten, Honorare, Gebühren und Aufwandsentschädigungen

1. Reisekosten für ehrenamtliche Mitarbeiter

Reisekosten sind Auslagen, die durch eine genehmigte Dienstreise oder einen genehmigten Dienstgang veranlasst sind. Hierzu gehören im Einzelnen:

- Fahrtkosten,
- Übernachtungsgeld,
- Nebenkosten.

1.1. Fahrtkosten

- bei Benutzung der Bahn AG werden die Fahrkosten der 2. Wagenklasse erstattet,
- bei Benutzung des eigenen Pkw 0,30 Euro / km,

1.2. Übernachtungskosten

Wird Unterkunft nicht unentgeltlich bereitgestellt, kann wie folgt abgerechnet werden:

- Ohne Vorlage einer Rechnung als Übernachtungsgeld ein Pauschalbetrag i. H. v. 11,- Euro je Übernachtung,
- Angemessene, höhere Übernachtungskosten sind durch Beleg nachzuweisen.

1.3. Nebenkosten

Die notwendigen Reisenebenkosten, z. B. für Parkplatzgebühren, Gepäcktransport, Telefonkosten u. ä. werden erstattet, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind.

2. Honorarregelung und Abrechnungsbestimmungen für ehrenamtliche Mitarbeiter für Maßnahmen der Leistungsförderung, der der Aus- und Fortbildung sowie der Talentsichtung

- 2.1. Die nachstehenden Regelungen gelten für Lehrgangsleitung, Referententätigkeit, Funktionspersonal, Turnierleitung und Übungsleiter.

2.1.1. Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1. dargestellt.

2.1.2. Honorare

- a) Für **Referenten und Übungsleiter für jede volle**
Lerneinheit (1 LE = 45 Minuten) 18,00 Euro
- b) Für **Referenten mit DFB-Ausbildungszertifikat für jede volle LE** 25,00 Euro
- c) Für **Turnierleitung und Funktionspersonal für jede volle LE** 10,00 Euro
- d) Für einen Tageslehrgang sind maximal **10 LE** erstattungsfähig
- e) Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen zu a) **bis d)** tageweise abgerechnet.
- f) Für Fachreferenten ohne Amt im NFV gelten grundsätzlich die vorstehenden Regelungen a) bis **e)**; soll im Einzelfall ein höheres Honorar gezahlt werden, erfordert dies die vorherige Zustimmung des Direktors.
- g) Lehrgangsleiter, die keine Referententätigkeit ausüben, erhalten insgesamt ein Honorar **bei bis zu 4 LE** i. H. v. **20,00 Euro** und **bei über 4 LE i. H. v. 40,00 Euro**
- h) **Übungsleiter erhalten für Maßnahmen der Talentförderung und Talentsichtung auf Kreisebene ein Honorar bis zu 2 LE (max. 36,00 Euro) und auf Bezirks- und Verbandsebene bis zu 4 LE (max. 72,00 Euro).**

2.1.3. Übernachtungskosten

Es gilt die Regelung wie unter 1.2. dargestellt.

2.2. Ehrenamtliche Lehrgangsbetreuer / Mannschaftsbetreuer / Schiedsrichter- und Spielbeobachter bei Maßnahmen der Sichtung

2.2.1. Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1. dargestellt.

2.2.2. Honorare

- a) Für Lehrgänge **werden bis zu 6 LE gemäß Ziffer 2.1.2 a) oder b) als** Honorar gezahlt.
- b) **Maßnahmen der Beobachtung oder Sichtung** werden **bis zu 2 LE gemäß Ziffer 2.1.2 c) als** Honorar gezahlt.
- c) Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen zu a) und b) tageweise abgerechnet.

2.2.3. Übernachtungskosten

Es gilt die Regelung wie unter 1.2. dargestellt.

2.3. Lehrgangsteilnehmer

2.3.1. Fahrtkosten (soweit in der Ausschreibung vorgesehen)

Die Fahrtkostenregelung ist wie folgt differenziert:

- Bei Anreise per Pkw 0,10 €/km, für jeden weiteren Mitfahrer 0,02 €/km, höchstens jedoch 0,06 €/km für alle Mitfahrer. Es sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Bei Anreise mit der Bahn 2. Klasse Deutsche Bahn AG.

2.3.2. Honorare

Für den Fall, dass Lehrgangsteilnehmer selbst als Referenten auftreten, gilt die Honorarregelung wie unter 2.1.2. dargestellt.

2.3.3. Übernachtungskosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.2. dargestellt, sofern die Ausschreibung die Zahlung von Übernachtungskosten vorsieht.

Wichtiger Hinweis:

Online-Lerneinheiten werden nach den Vorgaben des LSB (mit einem Faktor) vergütet.

3. Gebühren**3.1. Lehrgangsgebühren****• Trainer-B-Lizenz:**

Eignungstest

- Trainer-B-Lizenz-Eignungstest 30,00 Euro

Ausbildung

- Teile 1, 2 und 3 (à 40 LE) je 235,00 Euro

- Teil 4 Prüfung (20 LE) 105,00 Euro

- Trainer-B-Lizenz-Ausbildung gesamt* 810,00 Euro

- Schiedsrichter-LG für B-Lizenz-Anwärter (2 x 3 LE) je 15,00 Euro

Fortbildung

- Trainer-B-Lizenz-Fortbildung (20 LE) 150,00 Euro

Nachprüfung Trainer-B-Lizenz

- mit Übernachtung 60,00 Euro

- ohne Übernachtung 40,00 Euro

• Trainer-C-Lizenz

(Profile Kinder/Jugend, Erwachsene und Torwart):

Ausbildung**a. Teamleiter**

- Basiswissen (30 LE) 130,00 Euro

- Profilwissen (40 LE) 100,00 Euro

b. Trainer-C-Lizenz

- Profilwissen (40 LE) 100,00 Euro

c. Prüfungsteil

- Prüfung (10 LE) 50,00 Euro

Trainer-C-Lizenz gesamt 380,00 Euro**

Fortbildung

- Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) ** 80,00 Euro

Torwart-Trainer-Lehrgang

- Basislehrgang 100,00 Euro

Lehrgang für Mädchen- / Frauen-Trainer / Betreuer 50,00 Euro

Trainer-DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Eignungstest* 60,00 Euro

• **Gebühr für Lizenzen der Aus- und Fortbildung (Ausweise und Zertifikate)**

- | | |
|---|------------|
| - DFB-Ausweis inkl. Zertifikat, sowie Übermittlung der
DOSB-Lizenz an LSB/DOSB | 20,00 Euro |
| - Zweitschrift | 10,00 Euro |

* incl. Übernachtung und Verpflegung

** Soweit die Ausbildung in der Sportschule des NFV in Barsinghausen stattfindet, werden keine zusätzlichen Übernachtungs- und Verpflegungskosten erhoben.

Wichtiger Hinweis:

Soweit die unter Ziffer 3.1 genannten Ausbildungsgänge dezentral durchgeführt werden, können die Gebühren durch Beschluss der jeweils zuständigen Vorstände auf Kreis-, Bezirks- oder Verbandsebene individuell unterschritten werden.

3.1.1. Verwaltungsentschädigung bei Rücktritt sowie nicht fristgerechter Zahlung der Lehrgangsgebühren

Rücktrittsrecht bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn, anschließend Kostenbeteiligung wie folgt:

- | | |
|-------------------|-----------|
| - Eignungstest | 15,- Euro |
| - Kurzlehrgänge | 30,- Euro |
| - Wochenlehrgänge | 50,- Euro |
- sofern im Einzelfall nachweislich höhere Kosten als die vorgenannten Pauschalbeträge entstanden sind, werden diese in Rechnung gestellt bzw. mit eingezahlten Lehrgangsgebühren verrechnet.

3.1.2. Lehrmittelkostenbeteiligung

- | | |
|---|-----------------|
| - Kopien in der Sportschule | 0,05 Euro/Stück |
| - Lehrmedien (Bücher, Broschüren und Videos) gemäß aktuellem Verkaufspreis. | |

3.2. Verwaltungsgebühren

3.2.1. Bearbeitungsgebühren für die Spielerlaubniserteilung

Junioren/innen:

- | | |
|---|--------------|
| - Erstaussstellung | gebührenfrei |
| - Vereinswechsel | 12,- Euro |
| - Reaktivierung | 10,- Euro |
| - Nachträgliche Freigabe | 10,- Euro |
| - Berichtungen | 10,- Euro |
| - Zweitspielrecht | 12,- Euro |
| - Eintragung der vorzeitigen Spielberechtigung für den Herren/Frauenbereich | 10,- Euro |
- Hinweis: Bei gleichzeitigem Vereinswechsel wird zusätzlich die dafür fällige Gebühr erhoben.

Senioren/innen:

- | | |
|--|-----------|
| - Erstaussstellung | 10,- Euro |
| - Erstaussstellung mit Beteiligung des DFB | 20,- Euro |
| - Vereinswechsel | 30,- Euro |
| - Reaktivierung | 20,- Euro |
| - Nachträgliche Freigabe | 20,- Euro |
| - Berichtungen | 20,- Euro |
| - Zweitspielrecht | 30,- Euro |

Sonstiges:

- | | |
|--|------------------|
| - Umschreibungen bei Fusionen und Vereinsnamensänderungen bis zu 50 Spielerlaubniserteilungen pauschal | 100,- Euro |
| 50 bis 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal | 200,- Euro |
| über 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal | 300,- Euro |
| - Registrierung von Vertragsspielern | 250,- Euro |
| - Vertragsverlängerungen, -änderungen und -beendigungen von Vertragsspielern | 100,- Euro |
| - Gastspielrecht gem. § 9 Abs. 2 SpO | 12,- Euro |

- Pässeinzugsverfahren bei verspäteter bzw. Nichtherausgabe des Spielerpasses 50,- Euro
- Gebühr für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens 60,- Euro
- Gebühr für den Entzug/Rücknahme der Spielerlaubnis 60,- Euro

3.2.2. Gebühren für das Zulassungsverfahren zur Oberliga Niedersachsen

Für das Zulassungsverfahren gemäß § 18 c SpO beträgt die Gebühr 100,- Euro

3.2.3. Bearbeitungsgebühren für den erhöhten Aufwand durch manuelle Buchungen oder Anmahnung fälliger Gebühren, Beiträge und sonstiger Forderungen

Pro manueller Buchung 5,- Euro
Pro Mahnung 10,- Euro

4. Aufwandsentschädigung

4.1. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Mitarbeiter

Sitzungsgeld wird gezahlt für

- Sitzungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane (Vorstände, Ausschüsse, Sportgerichte) sowie der Revisionsstelle, der Rechnungsprüfer und der Kommissionen
- Sitzungen der beschließenden Versammlungsorgane (Verbandsvorstandssitzungen, Kreis-, Bezirks- und Verbandstage sowie die entsprechenden Jugendtage und Bezirksbeiratssitzungen),
- Sportpraktische Arbeitstagungen (unter diesen Begriff fallen Arbeitstagungen der Vorsitzenden oder Beisitzer von Verwaltungs- oder Rechtsorganen auf Kreis-, Bezirks- oder Verbandsebene).
- Erörterungstermine und repräsentative Veranstaltungen bei Vereinen (z. B. Vereinsjubiläen) und Verbänden
- Besuche von Spielen der Auswahlmannschaften
- **Online-Sitzungen (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Als Sitzung im Sinne dieser Regelung gilt nicht die lediglich passive Teilnahme an Veranstaltungen ohne persönliche Einbindung.**

Höhe des Sitzungsgeldes:

- Für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu 2 Stunden wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- Für Sitzungen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden werden bis zu 18,- Euro Sitzungsgeld gezahlt.
- Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld auch in diesen Fällen auf bis zu 18,- Euro begrenzt.

Wichtiger Hinweis:

Vorsitzende oder Beisitzer von Verbandsorganen, die im Rahmen der vorgenannten Sitzungen bzw. Arbeitstagen als Referenten auftreten, erhalten kein zusätzliches Referentenhonorar.

4.2. Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter

Für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion weit über das durchschnittliche Maß hinaus belastet sind, kann mit vorheriger Zustimmung des jeweils zuständigen Kreis-, Bezirks- oder Verbandsvorstandes eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Mit der Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung entfällt der Anspruch auf Sitzungsgeld nach Ziffer 4.1.. Abgegolten sind ferner alle Telekommunikations- und Porto-Kosten.

Nicht abgegolten sind Fahrtkosten, die per Einzelabrechnung gemäß Ziffer 1.1. geltend gemacht werden können.

Die Versteuerung der Aufwandsentschädigung hat der Empfänger selbst vorzunehmen.

Die Maximalhöhe der monatlichen Entschädigung je Mitarbeiter ist vom Verbandsvorstand zu beschließen.

Diesbezüglich von den Kreisen und Bezirken geleistete Zahlungen sind dem Verband mit Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres differenziert unter Angabe der Funktion anzuzeigen.

Hinweis:

In Umsetzung der vorstehenden Regelung hat der Verbandsvorstand die Maximalhöhe der monatlichen Entschädigung je Mitarbeiter wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---------------------|
| - Präsident des NFV | 700,- Euro |
| - Vizepräsident Finanzen | 500,- Euro |
| - die Bezirksvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten | je 500,- Euro |
| - die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse als weitere Präsidiumsmitglieder | je 300,- Euro |
| - alle anderen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene | max. je. 230,- Euro |

4.3. Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten**4.3.1. Frauen und Herren**

Oberliga Niedersachsen	60,- Euro
Landesliga	40,- Euro
Bezirksliga	35,- Euro
Kreisliga	25,- Euro
1. Kreisklasse und darunter sowie Altherren	22,- Euro

4.3.2. Juniorinnen und Junioren

	A-Junioren/ innen	B-Junioren/ innen	C-Junioren/ innen	D-Junioren/ innen
Verband	30,- Euro	25,- Euro	20,- Euro	./.
Bezirk	20,- Euro	19,- Euro	18,- Euro	./.
Kreis	18,- Euro	17,- Euro	16,- Euro	15,- Euro

4.3.3. Turniere:

bis 2 Stunden	wie Einzelspiel
bis 4 Stunden	Einzelspiel + 50%
über 4 Stunden	Einzelspiel + 100%

Für die zeitliche Berechnung ist die notwendige Anwesenheit des Schiedsrichters am Ort des Turniers maßgebend.

4.3.4. Schiedsrichterassistenten:

Spiele der Oberliga Niedersachsen	30,- Euro
Spiele auf Bezirksebene	23,- Euro
Spiele auf Kreisebene	20,- Euro
Spiele der Niedersachsenliga der Juniorinnen und Junioren	18,- Euro
Juniorenspiele	15,- Euro

4.3.5. Fahrtkosten:

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1 dargestellt.

Wichtiger Hinweis: Hinsichtlich der nach Spiel- und Altersklassen differenzierten Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten beinhalten die vorstehenden Regelungen Maximalbeträge, die durch Beschluss der jeweils zuständigen Vorstände auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene individuell unterschritten werden können.

Entsprechendes gilt für Fahrtkosten.

5. Steuerliche Behandlung

Sitzungsgelder, Honorare und pauschaliert gewährte Aufwandsentschädigungen sind steuerpflichtig.